

Bescheid

I. Spruch

1. Der **SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH, FN 82592i**, Schönbrunner Straße 7b/1, 1040 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. Lothar Wiltschek, Rotenturmstraße 16-18, 1010 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 169/2004, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1H 19,2° Ost, Transponder 82 digital verbreiten Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren ab 01.07.2005 erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm ist ein Fensterprogramm im zeitlichen Umfang von 360 Minuten täglich, das unter dem Titel „Sat.1 Österreich“ im Rahmenprogramm „Sat.1“ (Deutschland) der SAT 1. Satelliten-Fernsehen GmbH ausgestrahlt wird.

Ein Teil des Fensterprogramms im Umfang von 60 Minuten behandelt vorwiegend österreichische Inhalte.

Montags bis freitags wird ein Morgenprogramm („Frühstücksfernsehen“) in der Länge von 180 Minuten pro Tag ausgestrahlt. Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden Informations-, Unterhaltungs- und Talk-Elemente.

Im Ausmaß von täglich 120 Minuten wird ein Quiz-orientiertes Programm gesendet, das in der Nacht ausgestrahlt wird. Es handelt sich um eine interaktive Quiz-Sendung, bei der es um Wissen und Geschicklichkeit geht und bei der die Zuseher live via Telefon mitspielen können.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgabenverwaltungsverordnung 1983, BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. II Nr. 11/2005, hat die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, PSK 50010.057, einzuzahlen.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 02.06.2005, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt am 03.06.2005, beantragte die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH die Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk in Form eines Fensterprogramms für die Dauer von zehn Jahren ab 01.07.2005.

Dem Antrag sind ein Firmenbuchauszug der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (Beilage 1), der Gesellschaftsvertrag der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (Beilage 2), ein Firmenbuchauszug der Medicur- Holding Gesellschaft mbH (Beilage 3), ein Firmenbuchauszug der Styria Medien AG (Beilage 4), ein Handelsregisterauszug der SAT.1 Satelliten- Fernsehen GmbH (Beilage 5), eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse der Medicur- Holding Gesellschaft mbH (Beilage 6), eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse der Styria Medien AG (Beilage 7), eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse der SAT.1 Satelliten- Fernsehen GmbH (Beilage 8), eine Jahresbilanz der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (Beilage 9) die Darstellung der Programmgrundsätze der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (Beilage 10), ein Entwurf des Redaktionsstatuts der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (Beilage 11), ein Schreiben der SAT.1 Satelliten-Fernsehen GmbH vom 21.03.2005 betreffend die Sicherstellung der Programmzuführung (Beilage 12) und eine Liste der Kabelnetzbetreiber, welche das Programm der Antragstellerin einspeisen sowie der versorgten Wohneinheiten (Beilage 13) beigelegt.

Angaben zur Antragstellerin:

Die Antragstellerin ist eine zu FN 82592i m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 220.000. Sämtliche Unternehmen oder natürliche Personen, welche an der Antragstellerin beteiligt sind, haben ihren Sitz in Österreich oder in einem EWR-Mitgliedstaat. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH wurde mit Bescheid des Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 22.06.1998, GZ 611.801/7-RRB/98, die Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk über Satellit für die Dauer von sieben Jahren erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2002 wurde der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH die Umstellung der digitalen Satellitenzuführung zu den österreichischen Kabelkopfstationen auf den Satelliten ASTRA 1E digital gemäß § 6 PrTV-G genehmigt.

Mit Bescheid vom 01.12.2004, KOA 3.005/04-006, stellte die KommAustria fest, dass die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH die Bestimmung des § 36 Abs. 4 PrTV-G dadurch verletzt hat, dass im Rahmen ihrer am 10.10.2004 von 18.00 bis 18.30 Uhr ausgestrahlten Sendung „Go! Das Motormagazin“ der Abstand zwischen den beiden in der Sendung platzierten Werbeblöcken zehn Minuten betragen hat und damit unter dem vorgeschriebenen Mindestabstand von 20 Minuten gelegen ist.

Angaben zum Programm:

Das Programm ist ein Fensterprogramm im zeitlichen Umfang von 360 Minuten täglich, das unter dem Titel „Sat.1 Österreich“ im Rahmenprogramm „Sat.1“ (Deutschland) der SAT 1. Satelliten- Fernsehen GmbH ausgestrahlt wird.

Im Rahmen dieses Fensterprogramms soll das mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 22.06.1998, GZ 611.801/7-RRB/98, bewilligte 60-minütige Programmfenster, welches vorwiegend österreichische Inhalte behandelt und gegebenenfalls

rasch auf österreichischen Informations- und Aktualitätsbedarf reagiert, ausgestrahlt werden. Beispiele dafür sind die Sendungen „GO!- Das Motormagazin“, „Welt der Medizin“, „Sport Time“ und „Österreich- Wetter“.

Darüber hinaus soll montags bis freitags jeweils am Morgen ein weiteres Programmfenster in der Länge von 180 Minuten pro Tag ausgestrahlt werden. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieses Rahmenprogramms sollen Informations- Unterhaltungs- und Talk-Elemente bilden, wobei eine Ergänzung um Spiel- oder Quiz Elemente möglich ist.

Darüber hinaus ist ein Quiz-orientiertes Programmfenster im Ausmaß von täglich 120 Minuten vorgesehen, das in der Nacht ausgestrahlt werden soll. Es handelt sich um eine interaktive Quiz-Sendung, die sich um Wissen und Geschicklichkeit dreht und bei der die Zuseher live via Telefon mitspielen können.

Es handelt sich bei allen Formaten um in Österreich produzierte, von SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH in Auftrag gegebene Produktionen.

Das geplante Fensterprogramm wird innerhalb des Rahmenprogramms „SAT.1“, das aufgrund der Genehmigung der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz vom 02.05.1990 veranstaltet und in Österreich weiterverbreitet wird, ausgestrahlt. SAT.1 ist ein familienorientiertes Vollprogramm und richtet sich an die Zielgruppe der 25-49 jährigen.

Angaben zur Verbreitung des Programms

Die Programmausstrahlung durch die Antragstellerin erfolgt über den digitalen Satelliten ASTRA 1H, 19,2° Ost, Transponder 82, mit vertikaler Position. Mit der sendetechnischen Abwicklung des Programms wird die SAT.1 Satelliten-Fernsehen GmbH aufgrund eines Dienstleistungsvertrags beauftragt sein. Diese hat die für die Einspeisung erforderlichen Verträge abgeschlossen.

Stellungnahme des Rundfunkbeirats:

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rundfunkbeirat hat die Erteilung einer Satellitenzulassung an die Antragstellerin empfohlen.

Rechtliche Würdigung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 82592i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sämtliche Unternehmen oder natürliche Personen, welche an der Antragstellerin beteiligt sind, haben ihren Sitz in Österreich oder in einem EWR-Mitgliedstaat. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Die Aktien der Styria Medien AG lauten auf Namen. Damit wird die Voraussetzung des § 10 Abs. 5 erster Satz PrTV-G erfüllt.

Es liegt somit keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 2, 3 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G verbotenen Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft veranstaltet seit 1998 ein Fensterprogramm für Österreich. Die Antragstellerin hat im Rahmen der Ausübung ihrer Zulassung bewiesen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk erfüllt

Weiters war gemäß § 5 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde. Dies war – abgesehen von dem durch die KommAustria bescheidmäßigt festgestellten Verstoß gegen § 36 Abs. 4 Satz PrTV-G (Bescheid vom 01.12.2004, KOA 3.005/04-006) betreffend Werbebestimmungen – der Fall.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurden dem Antrag der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin beigelegt und die Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b) PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat.

Die Antragstellerin hat diesbezüglich ein Schreiben der Sat1 Satelliten Fernsehen GmbH vom 21.03.2005 vorgelegt, in dem diese erklärt, die Programmverbreitung und Programmzuführung zu den Kabelnetzen auf Grundlage eines Vertrages mit der Seven One Media (Schweiz) AG über die Überlassung von Transponderkapazität für die Antragstellerin zu übernehmen.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das geplante Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBI. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBI. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 21.06.2005
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter